

## **Zweiter Anhang zur Diplomprüfungsordnung der Theologischen Fakultät Fulda**

### **- Ordnung für Sprachprüfungen im Lateinischen und Griechischen -**

#### **§ 1**

##### **Prüfungsanforderungen**

(1) Gemäß § 22 Absatz 5 HUG 78 und entsprechend den Forderungen für Sprachkenntnisse der "Diplomprüfungsordnung" der Theologischen Fakultät Fulda (Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte der Theologischen Fakultät Fulda) erläßt die Theologische Fakultät Fulda folgende Ordnung für die Sprachprüfungen im Lateinischen und Griechischen.

(2) Gefordert werden Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen entsprechend der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26.10.1979, 2.1 und 2.2. Für den Erwerb einer qualifizierten Sprachprüfung im Fachbereich Philosophie und Theologie sind Kenntnisse in der lateinischen/griechischen Sprache nachzuweisen, die zur Übersetzung (unter Zuhilfenahme eines zweisprachigen Wörterbuches) lateinischer/griechischer Originaltexte und zur Erfassung dieser Texte nach Inhalt, Aufbau und Aussage befähigen.

(3) In der lateinischen Sprache wird gefordert, mittelschwere Texte aus dem klassischen Latein (z. B. Cicero, Sallust und Livius) oder aus der Tradition der Kirche (z. B. Augustinus, Lactantius, Thomas v. Aquin) mit Hilfe eines lateinisch-deutschen Wörterbuches übersetzen und nach Aufbau und Inhalt erklären zu können.

(4) In der griechischen Sprache wird gefordert, mittelschwere Texte aus dem klassischen Griechisch (z. B. Plato oder vergleichbare Autoren) oder aus der Bibel und ihrer Umwelt (z. B. Väter, Symbola, Konzilsdekrete) mit Hilfe eines griechisch-deutschen Wörterbuches übersetzen und nach Aufbau und Inhalt erklären zu können.

#### **§ 2**

##### **Zeitpunkt der Prüfung**

(1) Am Ende eines jeden Semesters werden Prüfungen abgehalten. Die Termine werden spätestens vier Wochen vorher bekanntgemacht.

(2) Die Prüfungen in der lateinischen und griechischen Sprache sollen in der Regel vor dem 4. Fachsemester abgeschlossen sein.

#### **§ 3**

##### **Prüfungskommission**

(1) Der Prüfungskommission gehören an der Rektor oder Stellvertreter (Prorektor) als Vorsitzender, der Kursleiter und ein von der Fakultät benannter Professor oder Dozent.

(2) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung ist der Kursleiter verantwortlich.

(3) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(4) Falls der Prüfling zustimmt, kann ein von der Prüfungskommission benannter Studierender als nicht stimmberechtigter Beisitzer an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Er muß qualifizierte Sprachkenntnisse nachgewiesen oder das Latinum bzw. Graecum abgelegt haben.

## § 4

### Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Sprachprüfung ist bis spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Sprachprüfung schriftlich über die Fakultät beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) eine Liste der vom Bewerber gelesenen Texte und die Angabe des benutzten Lehrbuchs;

b) eine Erklärung über frühere Versuche, die Latein- bzw. Griechischprüfung abzulegen.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission spricht die Zulassung aus. Er kann sie verweigern, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig sind. Er muß sie verweigern, wenn nach § 9 die Prüfung bereits endgültig nicht bestanden ist.

## § 5

### Schriftliche Prüfung

(1) Es ist ein Text von etwa 120/130 Wörtern zu übersetzen. Zusatzaufgaben können gestellt werden.

(2) Für die Übersetzung und die Lösung der Zusatzaufgaben stehen drei Zeitstunden zur Verfügung.

## § 6

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines mittelschweren Textes mit grammatischer Erklärung. Zusätzlich wird gefordert, den vorgelegten Text fehlerfrei vortragen und nach Aufbau und Inhalt erklären zu können.

(2) Die mündliche Prüfung dauert ca. 20 Minuten, soll aber 30 Minuten nicht übersteigen. Eine Vorbereitungszeit (ca. 30 Minuten) wird gegeben.

(3) An der mündlichen Prüfung können Studenten, die sich zu einem späteren Termin der mündlichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen.

(4) Auf Antrag des Prüflings kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen. Die Öffentlichkeit gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 7

### Bewertung und Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 der Diplomprüfungsordnung entsprechend.

(2) In der schriftlichen und mündlichen Prüfung können Zwischennoten gegeben werden. Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1 aus den Einzelergebnissen des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils zu einer Gesamtnote zusammengezogen.

(4) Das Gesamtergebnis wird dem Prüfling unmittelbar im Anschluß an die Festsetzung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

## § 8

### Prüfungsniederschrift

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Die Niederschrift enthält:

a) Angaben über Ort, Tag und Dauer der Prüfung;

b) die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und des nach § 3 (4) bei der mündlichen Prüfung gegebenenfalls anwesenden Studenten;

c) die Namen der Prüflinge;

d) Prüfungsthema und Prüfungsverlauf;

e) die Ergebnisse der Leistungen.

## § 9

### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden worden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung der Fakultätskonferenz möglich.

## § 10

### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden:

a) Wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Erkennt die Prüfungskommission sie an, wird ein neuer Termin anberaumt;

b) wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat.

## § 11

### Ungültigkeit der Prüfung

Bezüglich der Ungültigkeit der Prüfung gilt § 27 der Diplomprüfungsordnung.

## § 12

### Bescheinigung über die erbrachten Leistungen

(1) Über die erfolgreich abgelegte Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Prüfungszeugnis aus mit dem folgenden Wortlaut: "Herr/Frau hat sich zum Nachweis der für das Studium der Theologie geforderten Kenntnisse in lateinischer/griechischer Sprache einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterzogen und dafür die Note \_\_\_\_\_ erhalten."

Fulda, den

(Vorsitzender der Prüfungskommission) (Kursleiter)

(2) Ist die Sprachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Sprachprüfung wiederholt werden kann.

## § 13

## Gebühren

Die Prüfung ist gebührenfrei.

## § 14

### Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Großkanzler mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Fulda in Kraft.

(2) Für den staatlichen Bereich tritt die Ordnung nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, den 4. April 2000

+ Johannes Dyba

Erzbischof

Bischof von Fulda

Großkanzler der

Theologischen Fakultät Fulda